

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

- Lesefassung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat am **20.10.2005** aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Verkündungstafeln

- Am Gemeindeamt 2 in Horka
- Am Erlchberg 1 im OT Biehain
- ÖPNV – Haltestelle, Hauptstraße Nr. 15, im OT Mückenhain
- an der Verkündungstafel des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Einheit 79 in Kodersdorf

während der Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig wird auf den Aushang und die Dauer im Amtsblatt der Gemeinde rechtzeitig hingewiesen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Amtsblatt der Gemeinde ist das gemeinsame Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps / Neiße und der Mitgliedsgemeinden Horka, Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Horka, Am Gemeindeamt 2, niedergelegt werden; hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden; der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Aushang an den

Verkündungstafeln des Gemeindeamtes und an den nachstehenden Stellen:

- Schautafel: Nieskyer Straße (ÖPNV - Haltestelle)
- Schautafel: Uhsmannsdorfer Straße (am Grundstück 55)
- Schautafel: Am Erlchberg 1 - OT Biehain
- Schautafel: ÖPNV-Haltestelle, Hauptstraße Nr. 15 , im OT Mückenhain
- Schautafel: Am Bahnhof , im OT Mückenhain

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 24. November 1999 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf

der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend

machen.